

Merkblatt:

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann / Pflegefachfrau nach §2 PflBG bei ausländischem Abschluss

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt und dauerhaft in Ihrem Beruf tätig werden möchten, benötigen Sie eine **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann / Pflegefachfrau**.

Die **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann / Pflegefachfrau** wird unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit erteilt, wenn Sie

- die Mindestvoraussetzungen zur Feststellung der **Gleichwertigkeit** für den Beruf des Pflegefachmannes/ der Pflegefachfrau im Gesundheitswesen nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz-PflBG) in Verbindung mit der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Union erfüllen,
(Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt in Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Münster.)
- sich nicht eines **Verhaltens** schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- zur Ausübung des Berufs **gesundheitlich nicht ungeeignet** sind und
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen. Sollten die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für den Beruf nicht vorliegen, werden Sie nach Einreichung Ihrer Unterlagen darüber informiert.

Für den Antrag werden die folgenden Unterlagen benötigt:

Die Unterlagen sind grundsätzlich in Form **einer amtlich beglaubigten Kopie der deutschen Übersetzung** vorzulegen:

1. Schriftlicher, persönlich unterschiedener Antrag in deutscher Sprache auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann / Pflegefachfrau (Datum und Unterschrift; **Anlage 1**).
2. Identitätsnachweis (z. B. Reisepass, Personalausweis, Visum oder Aufenthaltstitel). Der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten; Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können auf der Kopie geschwärzt werden. Bei ausländischen Ausweispapieren wird die amtliche Beglaubigung in der Regel durch die Botschaften des jeweiligen Heimatlandes vorgenommen.
3. Bei Namensänderung: Nachweis / Urkunde über die Änderung des Namens.

4. Bei bereits längerem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Deutschland ein europäisches Führungszeugnis der Beleg-Art „OE“. (Antragsdatum nicht älter als 3 Monate) Es ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen.

WICHTIGER HINWEIS

Um ein Führungszeugnis der Beleg-Art „OE“ beantragen zu können, benötigen Sie eine Bescheinigung der anfordernden Behörde, hier der Bezirksregierung Köln.

Bitte wenden Sie sich per E-Mail (24-pflege@bezreg-koeln.nrw.de) an uns. Im Betreff geben Sie bitte „Gleichwertigkeit“ an.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland haben, wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Justiz in Bonn.

(https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Antrag/FAQ_node.html)

5. Aktuelle ärztliche Bescheinigung über Ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung Ihres Berufs (**Anlage 2**) oder ein alternativer Nachweis Ihres Herkunftsmitgliedsstaates gem. § 48 Abs. 4 S. 2 PflAPrV
6. Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen Sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre aufgehalten haben. Dies gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller aus EU-Mitgliedsstaaten.
7. Die Bescheinigung über den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse, insbesondere Fachsprache, in Wort und Schrift auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes für Sprachen (GER) oder gleichwertige Nachweise.
8. Bescheid über die **Feststellung der Gleichwertigkeit von der Bezirksregierung Düsseldorf (Landesprüfungsamt) oder der Bezirksregierung Münster**

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Zuständigkeitsbereich:

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die Bezirksregierung, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Sollten Sie Ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, ist der Ort Ihrer zukünftigen Arbeitsstätte relevant.

Antragsform:

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen postalisch ein. Eine Bearbeitung per E-Mail übersandter Unterlagen ist nicht möglich.

Sprechzeiten:

Eine telefonische und persönliche Beratung im Rahmen der Bearbeitung auf Erteilung zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann/ Pflegefachfrau findet momentan nicht statt. Die Anträge werden der Reihenfolge nach bearbeitet. Ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter wird Sie kontaktieren, wenn Nachfragen im Verfahren entstehen. Wir bitten um Verständnis.

Name	Vorname
Straße/Hausnummer	Postleitzahl/Wohnort

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24 – Pflegeberufe
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Pflegefachmann / Pflegefachfrau
nach § 2 PflBG bei ausländischem Abschluss (EU/ERW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
Pflegefachfrau//Pflegefachmann.**

1. Die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung wird für den Beruf des staatlich anerkannten Pflegefachmanns / der staatlich anerkannten Pflegefachfrau auf Grund einer im Ausland, und

zwar in _____ (Land),

erworbenen gleichwertigen Berufsqualifikation beantragt.

2. Personenbezogene Angaben

Staatsangehörigkeit: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Geburtsland: _____
Geschlecht: _____
E-Mail: _____
Telefon: _____

3. Persönliche Eignung

Ich habe

- ☐ ein erweitertes europäisches Führungszeugnis (Beleg-Art „OE“) zur Vorlage bei einer Behörde beantragt.
- ☐ einen Strafregistrauszug in meinem Herkunftsland beantragt.
(nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller aus EU-Mitgliedsstaaten)
- ☐ Ich erkläre, dass ich nicht vorbestraft bin.
- ☐ Ich erkläre, dass derzeit gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist.

4. Erklärungen

Ich versichere, dass ich

- ☐ meinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Köln habe und im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung bin oder
- ☐ meine zukünftige Arbeitsstätte im Regierungsbezirk Köln liegt.
- ☐ Die Erlaubnis zur Befugnis über die Aufnahme oder Ausübung meines Berufs wurde bislang in meinem Heimatland bzw. im Ausbildungsland nicht widerrufen.
- ☐ Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ich bin darüber informiert, dass bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann/Pflegefachfrau gemäß dem Verwaltungsgebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verwaltungsgebühr von 60,00€ erhoben wird.

Ich bitte, mir die Erlaubnis nach § 1 PflBG zu erteilen.

Folgende Unterlagen sind meinem Antrag beigelegt:

- ☐ Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit
- ☐ Identitätsnachweis (**amtlich beglaubigte Kopie** des gültigen Ausweises/ PASSES/Aufenthaltstitels)
- ☐ Beleg über die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.
- ☐ Das polizeiliche Führungszeugnis nach Beleg-Art „OE“ habe ich bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung beantragt.

- ☐ aktueller Strafregisterauszug Ihres Herkunftslandes
(nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller aus EU-Mitgliedsstaaten)
- ☐ ausgefülltes Gesundheitszeugnis (**Anlage 2**) oder ein Nachweis gem. § 48 Abs. 4 S.2 PflAPrV
- ☐ Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse zur Ausübung des Berufs Pflegefachfrau/Pflegefachmann auf dem Niveau B 2
(„telc“ B2-Test oder ÖSD Sprachzertifikat B2)
- ☐ Andere Sprachnachweise:
- ☐ Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Gesundheitszeugnis

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

wurde heute von mir untersucht.

Hiermit bescheinige ich, dass o.g. Patient in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Pflegeberufes nicht ungeeignet ist.

Ort/Datum

Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes,
die/der die Untersuchung durchgeführt hat